



Betriebsreglement

Verein Kinderhaus Erlach

Kitas Erlach, Gals, Gampelen – Tagesschule Erlach – Ferieninseln Region Erlach

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Auftrag.....	3
2.1. Auftrag Kitas	3
2.2. Auftrag Tagesschule.....	3
2.3. Auftrag Ferieninseln	3
3. Trägerschaft, Aufsichtsbehörde, Reporting	3
3.1. Trägerschaft Kitas	3
3.2. Trägerschaft Tagesschule	3
3.3. Trägerschaft Ferieninseln	3
4. Organisation.....	4
5. Angebot.....	4
5.1. Angebot Kitas.....	4
5.2. Angebot Tagesschule.....	4
5.3. Angebot Ferieninsel.....	5
6. Anmeldung und Aufnahme	5
6.1. Anmeldung und Aufnahme Kitas	5
6.2. Anmeldung und Aufnahme Tagesschule	5
6.3. Anmeldung und Aufnahme Ferieninseln	5
7. Tarife	5
8. Pädagogik	5
9. Personal.....	5
9.1. Personal Kitas.....	5
9.2. Personal Tagesschule.....	6
9.3. Personal Ferieninseln.....	6
10. Räume, Einrichtung.....	6
11. Hygiene, Sicherheit	6
12. Verpflegung.....	6
13. Kleidung, eigene Spielsachen	7
13.1. Kleidung, eigene Spielsachen Kitas	7
14. Krankheit.....	7
14.1. Information und Abmeldung über Abwesenheit und Krankheit	7
15. Kündigung	7
15.1. Kündigung Kitas	7
15.2. Kündigung Tagesschule.....	7
15.3. Kündigung Ferieninseln	7
16. Versicherung und Haftung.....	8
17. Datenschutz	8
18. Zusammenarbeit unter den Betrieben	8
19. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigten.....	8
20. Schlussbestimmungen	8

1. Geltungsbereich

Dieses Betriebsreglement gilt für alle Betreuungsplätze der Kindertagesstätten (nachstehend 'Kitas'), der Tagesschule sowie der Ferienbetreuung Ferieninseln Region Erlach (nachstehend 'Ferieninseln') des Vereins Kinderhaus Erlach (nachstehend 'Verein'). Bestimmungen, die nicht für alle Bereiche gleich gelten sind entsprechend ausgewiesen. Das Betriebskonzept ist integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages der Kitas sowie der Anmeldebestätigung Tagesschule und Ferieninseln.

2. Auftrag

Der Verein Kinderhaus Erlach bietet im Rahmen einer Betreuungskette, die Betreuung in den Kitas, der Tagesschule sowie den Ferieninseln an. Sie ermöglicht berufstätigen Erziehungsberechtigten eine professionelle Betreuung ihrer Kinder während ihrer berufsbedingten Abwesenheit und betreut Kinder, deren Erziehungsberechtigte aus sozialen und familiären Gründen eine ausserfamiliäre Tagesbetreuung wünschen. Das Angebot dient der Unterstützung der Erziehungsberechtigten in den Bereichen Existenzsicherung und Integration, sowie der Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau. Die Betreuung steht allen Kindern unabhängig von Familienstruktur, Nationalität und Religion offen.

2.1. Auftrag Kitas

In den Kitas werden Kinder ab Ende des gesetzlichen Mutterschutzes bis zum Beginn der obligatorischen Schulzeit betreut. Die Kitas stehen allen Kindern aus der Region offen. Aufnahmen mit sozialer Dringlichkeit (Erwerbstätigkeit der erziehungsberechtigten Person:en zur Existenzsicherung, soziale Situation der Familie) werden prioritär behandelt.

2.2 Auftrag Tagesschule

In der Tagesschule werden Kinder ab der Basisstufe bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit betreut (exklusive Schulferien). Die Tagesschule steht allen Kindern, die in der Gemeinde Erlach die Primarschule oder das Oberstufenzentrum besuchen offen.

2.3 Auftrag Ferieninseln

Die Ferieninseln sind ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schülern ab Basisstufe/Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit während den Schulferien. Die Ferieninseln stehen allen schulpflichtigen Kindern der teilnehmenden Gemeinden und sofern noch offene Plätze zur Verfügung stehen auch aus anderen Gemeinden offen.

3. Trägerschaft, Aufsichtsbehörde, Reporting

3.1. Trägerschaft Kitas

Die Kitas werden vom Verein Kindertagesstätte Erlach geführt. Die Aufsicht wird durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) des Kantons Bern ausgeübt.

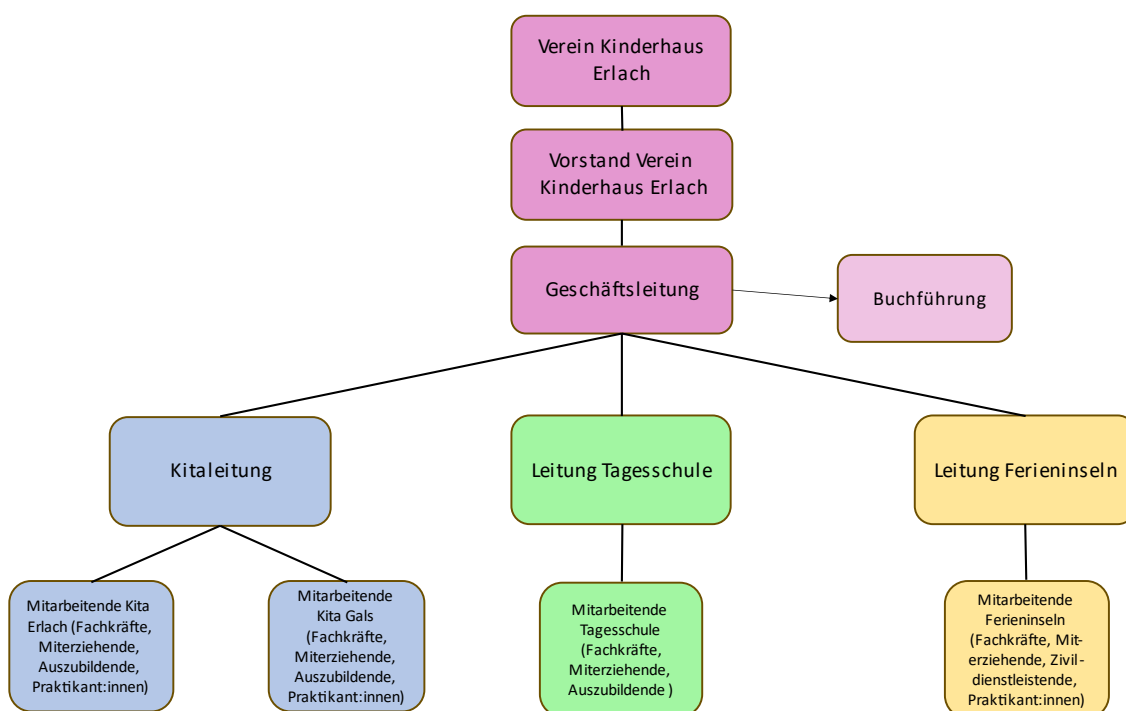
3.2 Trägerschaft Tagesschule

Die Tagesschule Erlach wird vom Verein Kinderhaus Erlach im Auftrag der Einwohnergemeinde Erlach geführt. Die Aufsicht wird durch die Schulkommission der Gemeinde Erlach ausgeübt. Das Reporting erfolgt gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Erlach.

3.3 Trägerschaft Ferieninseln

Die Regionalen Ferieninseln werden vom Verein Kinderhaus Erlach im Auftrag der teilnehmenden Gemeinden geführt. Die Aufsicht wird durch die Schulkommission der Gemeinde Erlach ausgeübt. Das Reporting erfolgt gemäss Leistungsvereinbarung gegenüber den teilnehmenden Gemeinden.

4. Organisation



5. Angebot

5.1 Angebot Kitas

Betreuungsangebot: Ganztages- und Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, von 20%-100%, von Montag – Freitag

- Ganzer Tag 07.00 – 18.30
- Vormittag mit Mittagessen 07.00 – 13.30
- Nachmittag mit Mittagessen 11.30 – 18.30

Es bestehen Blockzeiten zwischen 09.00 und 11.30 Uhr sowie zwischen 14.00 und 17.00 Uhr. In dieser Zeit können keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

Ausgenommen Ferien/Feiertage (Schliessung am Tag vor Feiertagen um 17.00 Uhr):

- Auffahrt plus Freitag nach Auffahrt
- Pfingstmontag
- Betriebsferien Sommer (2 Wochen)
- Erster August
- 24.12.-02.01.
- 1-2 Weiterbildungstage pro Jahr

5.2 Angebot Tagesschule

Betreuungsangebot während der Schulzeit (38/39 Schulwochen, Feiertage gemäss Schule, 1-2 Weiterbildungstage pro Jahr): Betreuung vor der Schule, während der gesamten Mittagspause und nach der Schule

- Frühbetreuung (inkl. Zmorge bei Ankunft vor 07.30): 7.00 – 8.20
- Vormittagsbetreuung, Schultagen ohne Schule (z.B. Lehrerweiterbildung): 08.20 – 11.45
- Mittagsbetreuung (inkl. Mittagessen) 11.45 – 13.30
- Nachmittagsbetreuung 1: 13.30 – 15.05
- Nachmittagsbetreuung 2 (inkl. Zvieri): 15.05 – 17.15
- Nachmittagsbetreuung 3: 17.15 – 18.30

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

5.3 Angebot Ferieninsel

Während mindestens 8 Ferienwochen pro Schuljahr wird eine ganztägige Ferienbetreuung jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeboten. Die Kinder werden jeweils für die ganze Woche angemeldet. Die Ferieninseln sind altersgemischt konzipiert. Die maximale Gruppengrösse beträgt in der Regel 18 Kinder pro Ferieninsel. Ausnahmen sind bei entsprechender Nachfrage möglich, sofern ausreichendes Betreuungspersonal zur Verfügung steht. Ferieninseln, für die mindestens 6 Kinder angemeldet sind, werden durchgeführt. Bei weniger als 6 angemeldeten Kindern wird im Einzelfall entschieden, ob eine Durchführung möglich ist oder ob die Ferienwoche abgesagt werden muss. Wenn Ferieninseln abgesagt werden müssen, werden die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit bei der Suche nach einer alternativen Betreuungsmöglichkeit unterstützt (Angebote anderer Träger, Tageselternverein, Kitas).

6. Anmeldung und Aufnahme

6.1 Anmeldung und Aufnahme Kitas

Erziehungsberechtigte melden ihre Kinder bei der Kitaleitung an, die über die Aufnahme entscheidet. Wenn mehr Kinder angemeldet werden als aufgenommen werden können, wird eine Warteliste geführt. Die Plätze werden nach sozialen Kriterien und Dringlichkeit unter Berücksichtigung der verfügbaren Betreuungstage und der Gruppenzusammensetzung (wie z.B. Altersdurchmischung, Geschwister) vergeben. Mit der Bestätigung der Aufnahme stellt die Kitaleitung den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung zur Unterzeichnung zu. Die Aufnahme wird erst mit gegenseitiger Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung rechtswirksam.

6.2 Anmeldung und Aufnahme Tagesschule

Die Anmeldung der Kinder für die Tagesschule erfolgt jeweils vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr und ist rechtsverbindlich. Sie gilt stillschweigend bis zum Ende des Schuljahres, sofern bis Ende Dezember keine Kündigung für das folgende Semester erfolgt.

Während des laufenden Schuljahrs sind in begründeten Fällen (z.B. Zuzug, Änderung der beruflichen Situation) Neuansmeldungen für alle angebotenen Module möglich.

6.3 Anmeldung und Aufnahme Ferieninseln

Die Ferieninseln stehen allen Kindern offen, die in den teilnehmenden Gemeinden ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Die Informationen zu den Anmeldungen werden auf der Homepage des Vereins Kinderhaus aufgeschaltet sowie den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Gemeinden direkt via die Schulen zugestellt. Die Anmeldung der Kinder für die Teilnahme an einer Ferieninsel erfolgt seitens der Erziehungsberechtigten schriftlich und ist verbindlich. Wenn mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, haben Kinder, die die Tagesschulen der teilnehmenden Gemeinden besuchen, und deren Geschwister Vorrang, sofern die Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erfolgt ist. Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Vorrang. Kinder anderer Gemeinden können nur teilnehmen, wenn nach Anmeldefrist noch freie Plätze vorhanden sind und die Finanzierung der Vollkosten durch die Erziehungsberechtigten oder durch Dritte sichergestellt ist.

7. Tarife

Siehe Tarifreglement Verein Kinderhaus Erlach

8. Pädagogik

Siehe pädagogisches Konzept Verein Kinderhaus Erlach

9. Personal

9.1 Personal Kitas

Der Stellenplan und die Qualifikation des Personals erfüllen die Anforderungen der kantonalen Vorgaben der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und

Jugendförderung (FKJV), Artikel 13ff. und orientieren sich an den Empfehlungen von KibeSuisse. Es besteht mindestens folgender Personalschlüssel pro 10-12 Plätzen:

- eine Person mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung
- eine Person ohne einschlägige Ausbildung

Um dem grösseren Betreuungsbedarf von Kindern unter einem Jahr gerecht zu werden, sind mehr Betreuende nötig. In diesen Fällen ist die Anzahl Betreuungspersonen, um den Faktor 1,5 zu vergrössern.

9.2 Personal Tagesschule

Der Stellenplan und die Qualifikation des Personals entsprechen den kantonalen Vorgaben der Tagesschulverordnung (TSV), Artikel 3ff.. Es besteht mindestens folgender Personalschlüssel:

- Die Tagesschule wird von einer qualifizierten pädagogisch ausgebildeten Fachkraft geleitet
- Für die Betreuung steht mindestens 50% ausgebildetes Personal zur Verfügung
- Eine Betreuungsperson ist für maximal 10 Kinder zuständig.

Kinder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen werden mit einem Betreuungsfaktor von 1,5 oder 3,3 gerechnet.

9.3 Personal Ferieninseln

Die Leitung der Regionalen Ferieninseln erfolgt durch eine Fachperson mit entsprechender pädagogischer Ausbildung und Qualifikation. Die Betreuungspersonen der Ferieninseln verfügen über Erfahrungen und Eignung für die ihnen übertragenen Aufgaben. Die Mitarbeitenden werden durch die Leitung ausgewählt, instruiert und begleitet. Es besteht folgender Personalschlüssel für eine Ferieninsel mit 18 Teilnehmenden:

- zwei Betreuungspersonen
- ein:e Mitarbeiter:in für Kochen/Hauswirtschaft
- ein:e Praktikant:in oder ein Zivildienstleistender.

Bei geringerer oder höherer Belegung erfolgt eine entsprechende Anpassung des Teams.

10. Räume, Einrichtung

Die Räumlichkeiten entsprechen den kantonalen Richtlinien (FKJV, TSV). Sie sind kindgerecht und zweckmässig eingerichtet und verfügen über einen Aussenspielfeldplatz.

Die Ferieninseln finden in den Räumen der Tagesschulen der teilnehmenden Gemeinden und an geeigneten Plätzen in der Natur (z.B. Waldspielplätze) statt.

11. Hygiene, Sicherheit

Hygiene und Brandschutz entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Für die Sicherheit der Kinder werden die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Kitakinder sowie jüngere Kinder der Tagesschule und Ferieninseln, welche nicht allein nach Hause gehen, werden ohne Vorankündigung nur an gemäss Anmeldung abholberechtigte Personen übergeben.

12. Verpflegung

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

- Zmorge oder Znüni
- Mittagessen (warme Mahlzeit)
- Zvieri

Auf eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung wird geachtet (mit Fleisch und/oder vegetarisch). Die Mahlzeiten werden vom Personal zubereitet. Zum Trinken stehen immer ausreichend Wasser und andere ungesüsste Getränke zur Verfügung. Die Kinder sollen keine Esswaren (ausgenommen Babynahrung) oder Süssigkeiten mitbringen. Begründete Ausnahmen (z.B. Geburtstag) werden von der Leitung festgelegt.

13. Kleidung, eigene Spielsachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleider tragen. Für Spielsachen und Schmuck, die mitgebracht werden, wird keine Verantwortung übernommen.

13.1 Kleidung, eigene Spielsachen Kitas

Eigene Ersatzkleider sollten stets in den Kitas zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Gummistiefel, Regenschutz und Windeln für Kleinkinder. Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen.

14. Krankheit

Bei Krankheit und Unfall kann das Kind die Betreuung nicht besuchen, Ausnahmen (z.B. bei Unfall) werden von der Leitungsperson festgelegt.

Bei Erkrankung des Kindes in der Betreuung werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das erkrankte Kind wird von den Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit den Mitarbeitenden abgeholt, sobald dies möglich ist. In Notfällen wird der vom Verein bezeichnete Kontaktarzt oder der Kinderarzt beigezogen. Krankheiten, Allergien und andere Unverträglichkeiten müssen von den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung mitgeteilt werden.

Bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Pandemie) bleiben weitergehende Einschränkungen und Vorgaben ausdrücklich vorbehalten, dies im Sinne der Vorsorge und zum Schutz aller sowie zur Sicherstellung des Betriebes.

14.1. Information und Abmeldung über Abwesenheit und Krankheit

Kinder, die am Besuch der Betreuung verhindert sind, müssen von den Erziehungsberechtigten morgens zu Beginn der Betreuung telefonisch abgemeldet werden (Kitas Abmeldung bis spätestens 09.00 Uhr). Die zuständige betreuende Person informiert die Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch, wenn Kinder ohne vorherige Abmeldung nicht in der Betreuung erscheinen.

15. Kündigung

15.1 Kündigung Kitas

Der Betreuungsvertrag tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft. Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien

- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden
- aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden (§337 OR)

Die Erziehungsberechtigten richten die schriftliche Kündigung an die Kitaleitung.

15.2 Kündigung Tagesschule

Die definitive Anmeldung gilt jeweils bis zum Ende des entsprechenden Schuljahres, sofern bis Ende Dezember keine schriftliche Kündigung für das zweite Semester erfolgt.

Auch eine Reduktion oder Veränderung der gebuchten Einheiten im zweiten Semester erfordert eine schriftliche Teilkündigung bis Ende Dezember.

Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils auf das Ende eines Kalendermonates.

Für die Mahlzeiten schulden die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten bis zum Ende des ersten Monats seit dem Eintreffen der Abmeldung.

In begründeten Härtefällen kann die Geschäftsleitung des Vereins Kinderhaus Erlach einen anderen als den ordentlichen Kündigungstermin ohne Kostenfolge oder ohne volle Kostenfolge akzeptieren. Es ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

15.3 Kündigung Ferieninseln

Die Anmeldung für die Ferieninseln ist verbindlich, der Tarif ist ab Anmeldung geschuldet. Eine Kündigung/Absage ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Gutschrift für eine folgende Ferieninsel im gleichen Schuljahr erfolgen.

16. Versicherung und Haftung

Der Verein Kinderhaus Erlach verfügt über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden. Das Kinderhaus Erlach haftet nicht bei Schäden, die ein Kind verursacht. Ein eventueller Selbstbehalt wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Bei Unfällen während des Aufenthaltes in der Tagesschule sowie auf dem Weg in die Tagesschule oder nach Hause haftet in erster Linie die Versicherung der Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer Privathaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung für das Kind liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Für Kleidung und persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

17. Datenschutz

Unserer Datenschutzerklärung ist auf unserer Homepage www.kinderhaus-erlach.ch / Trägerschaft zu finden.

18. Zusammenarbeit unter den Betrieben

Die vier Betriebe sind als sich ergänzende Angebote konzipiert. Gegenseitige Information und Zusammenarbeit zwischen den Betrieben (und der Schule) sind wichtige Bestandteile und erfolgen nach Bedarf.

19. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Dem Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und den Betrieben wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Der Informationsaustausch wird während den Übergaben, Elterngesprächen und schriftlichen Informationen gewährleistet. Rückmeldungen und Anregungen seitens der Erziehungsberechtigten sind willkommen und werden sehr geschätzt.

Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, dem Verein Kinderhaus beizutreten und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft mitzuarbeiten und mitzuentcheiden.

20. Schlussbestimmungen

Dieses Betriebskonzept wurde vom Vorstand am 19.09.2023 genehmigt und tritt per 01.02.2024 in Kraft.